

Statement Eva-Maria Winckelmann
Verbandsdirektorin Deutscher Mieterbund Landesverband Hessen

Endlich die Schonfristregelung auch für ordentliche Kündigungen einführen!

Wohnungsnot und steigende Mieten führen zu immer größerer Wohnungslosigkeit. Nicht nur in den Groß- und Universitätsstädten, sondern mittlerweile fast überall, ist die Wohnkostenbelastung für Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen unzumutbar hoch geworden. Mehr als die Hälfte aller Haushalte in Deutschland, nämlich 53 Prozent, wohnen zur Miete. Eine aktuelle Studie des Öko-Instituts belegt, dass etwa die Hälfte dieser Haushalte (ca. 11,6 Millionen) zu den untersten drei Einkommensklassen gehören. Hinzu kommt, dass jeder dritte Mieterhaushalt - und somit mehr als 7 Millionen Haushalte - durch seine Wohnkosten überlastet ist. Mehr als 3 Millionen Haushalte müssen sogar mehr als 40 % ihres Einkommens für ihre Miete inklusive Heizkosten ausgeben.

Im Jahr 2022 waren bundesweit laut Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe 607.000 Menschen wohnungslos. Die Anzahl der Wohnungslosen ist im Vergleich zu den Vorjahren deutlich angestiegen und steigt auch weiterhin. Grund für die Wohnungslosigkeit ist häufig eine Kündigung der Wohnung, die zum Beispiel auf Grund von Miet- und Energieschulden, aber auch wegen Konflikten im Wohnumfeld oder auch in Folge von Scheidungen oder Trennungen ausgesprochen wurde. Zu hohe und ständig steigende Mieten belasten besonders die einkommensarmen Haushalte. Oft können dann auch die drastisch angestiegenen Energiekosten nicht mehr gestemmt werden, was zu einer noch schnelleren Überlastung und in Folge dessen dann zu Mietschulden führt. Gerade vor dem Hintergrund der zum Teil immens hohen Nachzahlungen, die im Rahmen der Energiepreiskrise entstanden sind und welche bei den Mieterinnen und Mieter jetzt erst verzögert 2023 und 2024 angekommen sind, wird der Schutz vor Kündigungen wegen Zahlungsverzugs umso wichtiger.

Eine Stellschraube, die Wohnungslosigkeit effektiv verhindern kann, ist die Übertragung der sog. Schonfristregelung bei einer fristlosen Kündigung auch auf die ordentliche Kündigung.

Die Schonfristregelung besagt, dass Mieterinnen und Mieter, die ihre Mietschulden nachträglich, d. h. spätestens innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung eine Räumungsklage vollständig bezahlen, nicht mehr wegen Zahlungsverzugs gekündigt werden können. Bisher gilt diese Regelung nur für die fristlose Kündigung, für die ordentliche Kündigung unverständlicherweise aber nicht. Dies wäre aber ein erster einfacher Schritt um den Verlust der Wohnung und damit drohende Obdachlosigkeit zu verhindern.

DEUTSCHER MIETERBUND
Landesverband Hessen e.V.

Vorsitzender:
Gert Reeh

Verbandsdirektorin:
Eva-Maria Winckelmann

Adelheidstraße 70
65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 4114050
Fax: 0611 41140529

www.mieterbund-hessen.de
info@mieterbund-hessen.de

Postbank
IBAN: DE24 5001 0060 0147 6126 03
BIC: PBNKDEFF
Nassauische Sparkasse
IBAN: DE48 5105 0015 0100 0063 08
BIC: NASSDE55

Gläubiger-Identifikationsnummer:
43ZZZ00000190380

Vereinsregister-Nr. 22 VR 1290
Amtsgericht Wiesbaden